

Zuchtrichtlinien des KZVB e.V.

§ 1 Allgemeines

- a) Gewerbliche Zucht ist Vereinsmitgliedern nicht erlaubt. Durch regelmäßige Überprüfungen der einzelnen Zuchten wird gewährleistet das es sich um reine Hobbyzuchten handelt.
- b) Vermehrung zum Zwecke des Gelderwerbes ist den Mitgliedern untersagt. Jeder Verpaarung hat ein bestimmtes Zuchtziel zugrunde zu liegen.
- c) Den Mitgliedern ist es streng untersagt Tiere an Versuchslabore, Kaufhäuser und Zoohandlungen zu verkaufen. Ebenso ist den Mitgliedern streng untersagt Tiere in Internetauktionen oder Trödelmärkten anzubieten.
- d) Züchter und damit Zwingernamensgeber eines Wurfes ist wer eine in seinem Besitz befindliche Katze decken lässt bzw. Eigentümer einer Mutterkatze am Tage der Geburt ist.
- e) Altzüchter ist wer mehr als 10 registrierte und gesunde Würfe nachweisen kann.
- f) Jungzüchter ist wer weniger als 10 gesunde registrierte Würfe nachweisen kann.

§ 2 Zwingername

- a) Jedes züchtende Mitglied dieses Vereines ist verpflichtet einen Zwingernamen zu beantragen.
Zwingernamen können bei Vereinsantritt auch aus anderen Vereinen übernommen werden.
- b) Den Mitgliedern ist untersagt mehr als einen Zwingernamen zu führen.
- c) Den Mitgliedern ist untersagt unter einem oder mehreren Zwingernamen in mehr als einem Verein gleichzeitig zu züchten.
- d) Bei Neubeantragung eines Zwingernamens ist anzugeben ob der Zwingername voran oder nachgestellt werden soll. Die einmal gewählte Regelung ist beizubehalten.

§ 3 Zuchtverbot

a) Folgende Anomalien führen beim Kater und / oder bei der Katze zum Zuchtverbot

- schwere Wesensmängel
- Tremor (ständiges Zittern)
- angeborene Zahnlosigkeit
- Exophthalmus (hervortretende Augäpfel)
- Hydrocephalus (Wasserkopf)
- Muskel und / oder Sehnenverkürzung
- Unterkieferanomalien
- Oberkieferanomalien
- Taubheit
- Blindheit
- Miophtalmie (zu kleine Augen)
- Nasen-, Rachen-, oder Gaumenspalten
- Deformierte Rücken oder Schwanzwirbel
- Deformierte oder abgeknickte Schwänze
- Trichterbrust
- Glasknochenkrankheit
- Syndaktylie
- Entropium
- angeborenes Fehlen von Gliedmaßen
- Fehlen von ein oder zwei Hoden
- Epilepsie

§ 4 Allgemeine Bedingungen zur Zuchtzulassung von weiblichen Tieren

a) Katzinnen aller Rassen dürfen erst nach Vollendung des 10 Lebensmonates zur Zucht zugelassen werden. Ausnahmegenehmigungen können beim Zuchtausschuss beantragt werden.

(zum Beispiel für die sehr frühreifen Orientalen oder Siamesen oder im Falle einer Dauerrolligkeit) Ein tierärztliches Attest das gegen eine Deckung zu einem früheren Zeitpunkt nichts einzuwenden ist , ist dem Antrag beizulegen. Anträge dieser Art müssen schriftlich eingereicht werden.

Bei langsam wachsenden aber sehr hochbeinigen Rassen wie NFO, oder Maine Coon wird empfohlen die Katzin erst mit vollendetem 12 Lebensmonat zur Deckung zuzulassen.

Sollten bei einer Kätzin häufiger Totgeburten oder Aborte erfolgen so muss die Katze unverzüglich einem Tierarzt vorgestellt werden um Ihre körperliche Eignung zur weiteren Zucht zu bestätigen.

Jungzüchter haben bis zum 10. gesunden registriertem Wurf die Auflage Ihre zuchttauglichen Kätzinnen vor dem ersten Wurf jeweils dem Tierarzt vorzustellen um sicherzustellen das sich das Tier in einem guten gesundheitlichem Zustand befindet. Diese tierärztliche Bescheinigung ist bei der Beantragung der Stammbäume ersten Wurfes beizufügen

Eine Katzin darf innerhalb von zwei Jahren maximal drei Würfe haben. Zwischen Geburtstermin und erneuter Deckung müssen mindestens 8 Monate liegen.

Ein Kaiserschnitt ist auf der Wurfmeldung zu vermerken.

Nach dem zweiten Kaiserschnitt wird die Zuchtzulassung für diese Katzin zurückgezogen.

§ 5 Allgemeine Bedingungen zur Zuchtzulassung von männlichen Tieren

Kater dürfen nur zur Zucht eingesetzt werden wenn sie sich gesundheitlich und charakterlich dazu eignen.

Nach Zuführung einer fremden Katze darf dem Deckkater 14 Tage lang keine weitere Katzin zum Decken zugeführt werden.

Es ist Deckkaterbesitzern untersagt Katzen zur Deckung anzunehmen deren Besitzer in keinem Katzenzuchtverein züchtendes Mitglied ist.

Während der Verpaarung darf dem Kater nur eine Kätzin zugeführt werden

§ 6 Verpaarungsbestimmungen

Es dürfen nur gesunde Tiere miteinander verpaart werden.

Zuchttiere müssen gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen geimpft sein.

Die Katzin darf nach dem erfolgten oder nicht erfolgten Deckakt in den nächsten 21 Tagen keinem anderen Kater zugänglich sein um Doppeldeckungen oder nicht ermittelbare Vaterschaften zu vermeiden.

§ 7 Geburtenkontrolle

Im KZVB werden die Würfe der aktiven Züchter überwacht und kontrolliert um sicherzustellen das

- zum Wohle eines jeden Tieres gehandelt wird
- im Sinne des Tierschutzgesetzes gehandelt wird
- die Jungtiere sorgfältig sozialisiert werden um fröhliche und wesensfeste Kitten zu erhalten.
- Elternangaben und Farben der Jungtiere korrekt sind
- Die Katzinnen nicht zu oft zum Decken zugelassen werden
- ausschließlich mit zur Zucht geeigneten Tieren gezüchtet wird.

Der Zuchtwart oder das Zuchtbuchamt stehen den Züchtern des KZVB mit Rat und Tat zur Seite.

Die Würfe sind dem Zuchtbuchamt innerhalb 4 Wochen nach Geburt schriftlich oder per E-Mail zu melden.

Für Jungzüchter ist eine Wurfabnahme entweder durch den Tierarzt oder durch den Zuchtwart Pflicht.

Für jeden abgenommenen Wurf ist eine Wurfabnahmebescheinigung auszufüllen.

Den Jungtieren aus einem Wurf sind Eigennamen mit einheitlichem Anfangsbuchstaben zuzuordnen.

Die Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge ist vorgeschrieben.

Nach Beendigung des Alphabetes steht es dem nun alteingesessenen Züchter zu die Anfangsbuchstaben der Würfe frei wählen zu dürfen.

Dieses Recht der freien Buchstabenwahl nach durchlaufen des gesamten Alphabetes ist ein Privileg welches die Erfahrung und Reife und Kompetenz eines alteingesessenen Züchters repräsentieren soll.

Bei Jungtieren welche nicht fehlerfrei sind wird der Vermerk „ nicht zur Zucht zugelassen „ in den Stammbaum eingetragen und die letzten drei Ziffern der Zuchtbuchnummer werden vom Zuchtwart ausge-x-st damit wird sichergestellt das mit dem fehlerhaften Tier nicht gezüchtet werden kann.

Für gesunde, jedoch nicht dem Standart entsprechende Kitten kann auf schriftlichen Antrag des Züchters im Stammbaum ebenfalls ein Sperrvermerk eingetragen werden.

§ 8 Stammbäume

Der KZVB e.V. stellt ausschließlich nur für Mitglieder Stammbäume aus.

Die schriftliche Wurfmeldung muss innerhalb von Drei Monaten nach der Geburt beim Zuchtbuchamt vorliegen. Die Wurfmeldung ist gleichzeitig der Antrag für die Stammbäume der jeweiligen Kitten.

Stammbäume können nur ausgestellt werden wenn die Wurfmeldung vollständig ausgefüllt ist.

Ebenfalls mit der Wurfmeldung einzureichen sind :

- Deckbescheinigung des Katerbesitzers
- Lesbare Fotokopien der Elternstammbäume
- Titeltzertifikate der Eltern
- Tierärztliche Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Erstlingsmutter bei Jungzüchtern

In der Reihenfolge des Posteingangs erfolgt die Bearbeitung der Stammbaumanträge. Das Zuchtbuchamt ist bemüht die Stammbäume bis spätestens zur 16 Lebenswoche der Kitten auszuhändigen.

Das ist jedoch nur möglich wenn

- die Stammbäume per Vorkasse bezahlt sind
- Die Stammbaumkopie der Elterntiere keine Farb- oder Rassecodes von ausländischen Vereinen beinhalten
- Die Angaben der Eltern vollständig sind.

Der Versand der Stammbäume erfolgt gegen Nachnahme oder Vorkasse

Kommt eine Sendung als nicht angenommen zurück wird vom Schatzmeister das Erinnerungs- und Mahnverfahren eingeleitet. Die erste Erinnerung nach 14 Tagen ist kostenlos, die zweite (nach ebenfalls 14 Tagen) und dritte Erinnerung (wieder 14 Tage) kostet jeweils 8 Euro, danach wird das Mahnverfahren eingeleitet.

Der Verlust eines Stammbaumes ist dem Zuchtbuchamt unverzüglich mitzuteilen. Die Erstellung einer Zweitschrift erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Die Zweitschrift enthält den Hinweis das die Registrierungsnummer der Erstaufbereitung nicht mehr gültig ist. Die Erstaufbereitung des Stammbaumes ist damit ungültig.

Umschreibung und Registrierung von Stammbäumen .

Der KZVB e.V. erkennt ausschließlich Stammbäume welche vier Generationen beinhalten von allen eingetragenen Vereinen an . Stammbäume mit weniger als vier Generationen können nicht anerkannt werden.

Eine Umschreibung von Stammbäumen aus Fremdvereinen wird empfohlen.

Bei einer Umschreibung kann auf Antrag des Züchters eine Farbänderung vorgenommen werden. Dafür wird ein Ausstellungszertifikat oder eine Farbbestimmung des Zuchtwartes benötigt.

Die Abgabe von Tieren

Jedes Tier muss bei Abgabe gegen Katzenseuche und Katzenschnupfen geimpft sein.
Sollte dieses aus gesundheitlichen Gründen bis zur zwölften Woche nicht möglich gewesen sein, so ist eine Bescheinigung von Tierarzt einzureichen.

Die Jungtiere dürfen erst nach Vollendung der zwölften Woche abgegeben werden.

Die Ernährungsgewohnheiten sind dem neuen Besitzer genauestens mitzuteilen.

Es ist vertraglich abzusichern, dass der neue Besitzer nicht im Auftrag Dritter den Vertrag über den Katzenkauf geschlossen hat. Wir empfehlen dem Züchter sich nach einigen Wochen von der ordnungsgemäßen Haltung seines Spöblings zu überzeugen.

Verkaufspreise sind alleine Sache des Züchters.

Der KZVB e.V. untersagt die Abgabe von Tieren ohne schriftlichen Vertrag.

Sonstiges

In speziellen Einzel- oder Sonderfällen, die im Moment nicht absehbar sind, entscheidet das Zuchtbuchamt, unter ev. Hinzuziehung des Zuchtwartes.

Inkraftsetzung

Diese Zuchtordnung wurde in der vorliegenden Form als Nebensatzung verabschiedet.
Sie tritt gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 30.10.2004 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Zuchtrichtlinien sind Bestand der Satzung vom 30.10..2004

(Gründungsversammlung der Deutschen Rassekatzenvereinigung in Lingen am 30.10.2004)

